

## Modul 1: Allgemeines Beamtenrecht

### Inhalt:

1. Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren und des Instituts der Anstellung
2. Anhebung der Altersgrenzen
3. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen
4. Altersteilzeit
5. Nebentätigkeiten
6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

**Anlage 1** Übersicht über die Regelaltersgrenzen

**Anlage 2** Übersicht über die Altersgrenzen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

### 1. Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren und des Instituts der Anstellung

Um einen Gleichklang mit dem Statusrecht der Länder herbeizuführen, ist die Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit. Die bisher in § 9 BBG (alt) getroffene Regelung ist entfallen. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist zugleich das Institut der Anstellung (z.B. VI z.A., VR z.A.) weggefallen.

Dies hat keine Auswirkung für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der BA.

Aufgrund der Übergangsregelung (§ 147 Abs. 2 BBG) für bereits begründete Beamtenverhältnisse (Beamte auf Probe) sind der Wegfall der Altersgrenze von 27 Jahren für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und der Wegfall des Instituts der Anstellung (erstmalige Verleihung eines statusrechtlichen Amtes) für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der BA ohne Bedeutung. Für sie gilt weiterhin das bisherige Recht.

### 2. Anhebung der Altersgrenzen

- a) Die Regelaltersgrenze (Pensionseintrittsalter) wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise ab dem Jahr 2012 um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die Anhebung wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Beamtinnen und Beamte mit 45 Dienstjahren können weiterhin mit dem 65. Lebensjahr ohne Abschlag in den Ruhestand treten.

**Anlage 1** Übersicht über die Regelaltersgrenzen

Die Altersgrenze, bei deren Erreichen Beamtinnen und Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden können (Antragsaltersgrenze), bleibt unverändert bei 63 Jahren.

- b) Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können künftig auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Die

Anhebung dieser Altersgrenze vom derzeit 60. auf das 62. Lebensjahr erfolgt schrittweise. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt dann das 62. Lebensjahr.

### **Anlage 2** Übersicht über die Altersgrenzen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte

Die Übergangsregelung des § 69d Abs. 5 BeamtVG, wonach am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Ruhestandsversetzung beantragen können, ohne Versorgungsabschläge in Kauf nehmen zu müssen, bleibt hiervon unberührt.

- c) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze, erfolgt ein Versorgungsabschlag. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt künftig 14,4% des Ruhegehalts, bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten 10,8% des Ruhegehalts.  
Nähere Erläuterungen sind in Modul 3 (Versorgungsrecht) zu finden.

### **3. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen (§§ 91, 92 BBG)**

Die Regelungen zur familienbedingten Teilzeit und Beurlaubung in § 92 BBG entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen den bisherigen Regelungen.

Folgende Regelungen sind neu:

- Nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BBG ist nunmehr auch eine unterhälftige (weniger als 20,5 bzw. 20 Stunden) Teilzeitbeschäftigung bei familienbedingter Teilzeit und Beurlaubung zulässig.
- Die Höchstdauer für eine Beurlaubung ohne Besoldung aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen wird von zwölf auf insgesamt 15 Jahre erhöht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 BBG).

Berücksichtigung unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung als Jubiläumsdienstzeit

Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung ab dem 1. Oktober 1997 sind bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nunmehr voll zu berücksichtigen. Betroffene Beamtinnen und Beamte können bei ihren Internen Service einen Antrag auf Berücksichtigung dieser Zeiten als Jubiläumsdienstzeit stellen. Eine Antragstellung ist nachträglich und ohne Frist möglich.

Hinweise für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung (I-S-B):

Für die Beurlaubung von I-S-B-Beschäftigten (insbesondere aus familienpolitischen Gründen) gelten die Regelungen des TV-BA. Die Zeit der I-S-B selbst wird grundsätzlich als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung innerhalb der I-S-B (z.B. zur Kinderbetreuung) sind nur soweit ruhegehaltfähig, wie sie auch ohne I-S-B im Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen wären.

### **4. Altersteilzeit (§ 93 BBG)**

§ 93 Abs. 1 BBG sieht die Anhebung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr vor. Nach § 93 Abs. 1 Nr. 1b BBG können Beamtinnen und Beamte weiterhin ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit beantragen, wenn sie schwerbehindert sind. Zur Förderung eines längeren Berufs-

lebens tritt das so genannte Blockmodell der Altersteilzeit grundsätzlich zugunsten der Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand zurück.

Einzig für die Personengruppe der zuvor teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ab dem 60. Lebensjahr, die von einer Altersteilzeitbeschäftigung in Form des Teilzeitmodells wegen des Verbots der unterhältigen Teilzeit ausgeschlossen werden müssen, ist nach § 93 Abs. 2 BBG Altersteilzeit in Form der Blockbildung möglich. Hier gibt es für die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten keine Ausnahmeregelung.

Die Regelung entspricht auch der bisherigen Entscheidungspraxis im Bereich der BA, die bislang auf Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen gründete. Nunmehr wird die Regelung auf eine gesetzliche Basis gestellt.

### Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in der Altersteilzeit

Für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und denen Altersteilzeit bewilligt wurde, findet die Übergangsregelung des § 69h Abs. 2 Nr. 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) Anwendung:

#### a) Beamtinnen und Beamte in der Arbeitsphase des Blockmodells und im Teilzeitmodell

Diese Beamtinnen und Beamten können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Versorgungsabschläge in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie dies beantragen (Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 52 BBG).

Die Übergangsregelung ermöglicht auch, dass die genannten Beamtinnen und Beamten eine Verlängerung ihrer Altersteilzeit bis zur maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze beantragen. Bei Beamtinnen und Beamten in der Arbeitsphase des Blockmodells ist dann die Dauer der Arbeits- und Freistellungsphase entsprechend anzupassen.

#### b) Beamtinnen und Beamte in der Freistellungsphase des Blockmodells

Auch diese Beamtinnen und Beamten können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Versorgungsabschläge auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist in diesen Fällen nicht möglich, da ein Gleichgewicht zwischen Arbeits- und Freistellungsphase nicht mehr hergestellt werden kann und eine erneute Arbeitsaufnahme aus dienstlichen Gründen regelmäßig nicht möglich sein wird.

Die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden von den Internen Services Personal unterrichtet und auf das Erfordernis einer Antragstellung hingewiesen.

## **5. Nebentätigkeiten (§§ 97 ff. BBG)**

Im Bereich der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten wird neben dem bereits bestehenden Recht zusätzlich eine Vergütungsgrenze (40% des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin/des Beamten) eingeführt (§ 99 Abs. 3 Satz 3 BBG). Übersteigt der Gesamtbetrag der Vergütung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten diese Höchstgrenze, liegt ein Versagungsgrund für die Genehmigung vor.

## **6. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Die bisher in § 43 BBG (alt) geregelte Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin/des Beamten ist nicht mehr vorgesehen. Das Recht

der Beamtin/des Beamten, einen formlosen Antrag auf Prüfung ihrer/seiner Dienstfähigkeit in eigener Sache zu stellen, bleibt davon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im BA-Intranet:

[Interner Service](#) → [Personal](#) → [Dienst- u. Arbeitsverhältnis](#) → [Beamtenkonzept der BA](#) → [01 Aktuelles](#)

Bei speziellen Fragen zu Ihrem Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Internen Service Personal.